

**Erste Durchführungsbestimmungen**  
zur Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen.

Vom 6. Februar 1940.

Zur Durchführung der Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen (Kart-VeröffVO) vom 6. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 294) ordne ich im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht an:

Zu § 1 Kart-VeröffVO

§ 1

(1) Zu den kartographischen Darstellungen gehören alle amtlichen und nichtamtlichen Karten, Pläne, Stadtpläne, Ortspläne, Kartenskizzen, Risse, Atlanten usw. — auch soweit sie in Büchern, Schriftwerken oder sonstigen Veröffentlichungen zur Veranschaulichung beigelegt sind.

(2) Kartographische Darstellungen müssen so entworfen und kartentechnisch ausgearbeitet sein, daß sie keinen Einblick in Zweckbestimmung, Anzahl, Umfang, Größe und Beschaffenheit sowie in örtliche und allgemeine wehr- oder betriebstechnische Zusammenhänge militärischer Anlagen und Bauten oder wehrwirtschaftlicher Betriebe vermitteln.

(3) Kartenskizzen, Verkehrs-, Plakat-, Relief- und Bildkarten sowie wirtschaftsgeographische Karten u. dgl. dürfen insbesondere keine Anhaltspunkte über Standorte, Erzeugungsmengen, Kapazitäten, Beschäftigungsziffern oder Absatzmengen kriegswichtiger industrieller Werke geben.

§ 2

Je nach den obwaltenden Verhältnissen sind die Anlagen, Betriebe, Gebäude, topographischen Gegenstände usw.

- a) überhaupt nicht darzustellen;
- b) nur unvollständig oder andeutungsweise oder unverfänglich in einer Form darzustellen, die ein Erkennen der wirklichen Zweckbestimmung und Zusammenhänge auch bei aufmerksamem Lesen ausschließt;
- c) soweit die Gegenstände im Grundriß oder durch Signaturen dargestellt werden dürfen, nicht durch Schriftsätze zu erläutern.

§ 3

Es ist verboten darzustellen:

- a) Befestigungs- und Munitionsanlagen, Tanklager der Wehrmacht, Militärflugplätze und die dazugehörigen Anlagen;

b) nichtöffentliche Bahnen oder Straßen oder Wege, die vom Hauptverkehrsnetz zu militärischen Anlagen und Bauten oder wehrwirtschaftlichen Betrieben hinführen;

c) Wasser- und Gasfernleitungen, Kabel- und Hochspannungsfreileitungen, militärische Funkanlagen;

d) militärische Baurampen an Reichsautobahnen;

e) trigonometrische Punkte jeder Art.

§ 4

(1) Militärische Hafenanlagen dürfen nur in dem Umfang wiedergegeben werden, wie sie in den für die Öffentlichkeit freigegebenen Admiralitätskarten dargestellt sind.

(2) Von Bahnhofsanlagen dürfen nur die Umgrenzung des Bahnhofsgeländes und das Empfangsgebäude dargestellt werden, nicht aber Einzelheiten der Anlagen. Von den Gleisanlagen dürfen nur die durchgehenden Gleise signaturmäßig wiedergegeben werden. Anschlußgleise sind an der Umrandungslinie des Bahnhofs beginnend zu zeichnen. Nicht zu übernehmen sind die Gleisentwicklung der Bahnhöfe (Rangieranlagen), Ladestraßen, Rampen, Drehscheiben, Bahnbetriebswerke (Lokomotivschuppen, Lokomotivbehandlungsanlagen), Wasserstationen und Bahnkraftwerke.

(3) Bei militärischen Anlagen und Bauten sowie wehrwirtschaftlichen Betrieben, die durch ihre ungewöhnliche Form allgemein oder durch den Grundriß einzelner Gegenstände auf die Art des Betriebes oder der Anlage schließen lassen, dürfen die elektrischen Zentralen, Gasbehälter, Kühltürme, Hochöfen, Wasserwerke u. dgl. nicht dargestellt werden. Sind solche Anlagen, Bauten oder Betriebe in den bisherigen Karten nicht dargestellt und in der Öffentlichkeit einzeln oder versteckt angelegt, so ist lediglich ihre örtliche Grundstücksumgrenzung aufzunehmen.

(4) Bei Wehren, Stauanlagen, Schleusen und ähnlichen tiefbau- oder wasserbautechnischen Anlagen dürfen — besonders in großmaßstäblichen Karten — nur diejenigen Einzelheiten aufgenommen werden, die für den Verkehr allgemein von Bedeutung sind. Bei den Binnenwasserstraßen dürfen Einzelheiten nur insoweit dargestellt werden, als sie in dem der Öffentlichkeit zugänglichen „Führer auf den deutschen Schifffahrtsstraßen“ enthalten sind.

(5) Militärische Anlagen und Bauten sowie wehrwirtschaftliche Betriebe, die in Wohngebieten liegen oder im Anschluß an Wohngebiete entstehen, sind in der Darstellungsform der Umgebung anzugleichen.

### § 5

(1) Schriftzusätze sind untersagt für militärische und militärisch art- und zweckverwandte Gebäude und Anstalten, z. B. Kaserne, Kommandantur, Wehrkreiskommando, Sicherheitsstand, Munitionsanstalt, Pulvermagazin, Verpflegungs- und Bekleidungsamt, Polizeischule, Arbeitslager, Barackenlager u. dgl.

(2) Bei wehrwirtschaftlichen Betrieben, z. B. bei Fabriken, Gruben, Hütten- und Werkanlagen sind jegliche, die Art des Betriebes kennzeichnenden Zusätze wegzulassen: wie Gaswerk, Elektrizitätswerk, Laboratorium, Funkanlage, Maschinenhaus, Motorenprüfstand, Schalthaus, Umformer, Stollen, Hochofen, Erzwäsche, Gießerei, Erdölbohrturm, Erdöllager, Ölbehälter, Großanlage, Wasserturm, Pumpwerk u. dgl. Ausgenommen sind Objekte, die aus navigatorischen Gründen in den deutschen Admiralkarten enthalten sein müssen. Eine Übernahme in irgendwelche andere Karten ist verboten.

(3) Ebenso sind für bahnbetriebstechnische Gebäude und Einrichtungen Schriftzusätze zu unterlassen. Lediglich der Bahnhofsanlage darf der Name des Bahnhofs zugesetzt werden.

### § 6

Bei amtlichen, der Öffentlichkeit zugänglichen kartographischen Darstellungen, die Behörden selbst herstellen oder herstellen lassen, sowie bei nichtamtlichen kartographischen Darstellungen, die Behörden für Dritte herstellen, sind diese Behörden dafür verantwortlich, daß Inhalt und Umfang der Darstellungen den Erfordernissen der Verordnung und der Durchführungsbestimmungen genügen.

### § 7

In Zweifelsfällen erteilen die zuständigen Wehrkreis- und Marinestationskommandos Auskunft. Zuständig ist jeweils das Wehrkreis- oder Marinestationskommando, in dessen Bezirk der Verlagsort oder Wohnort des Verlegers, Druckers oder Herstellers liegt. Für Seekarten ist in allen Fragen das Oberkommando der Kriegsmarine (Amtsgruppe Nautik) zuständig.

Zu § 2 KartVeröffVO

### § 8

Kartographische Darstellungen, die vor dem 1. Januar 1933 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, sind nach Maßgabe der Verordnung und der Durchführungsbestimmungen zu bereinigen, sobald sie neu aufgelegt oder im Zuge der Laufendhaltung berichtigt oder umgearbeitet werden. Ausgenommen sind deutsche Admiralkarten.

Zu § 4 KartVeröffVO

### § 9

(1) Wer Einsicht in offengelegte Karten oder Pläne begehrt, in denen der öffentlichen Kenntnis vorzuenthaltende Eintragungen verzeichnet sind, hat in jedem Fall ein berechtigtes Interesse glaubhaft zu machen.

(2) Als weitere Sicherungsvorkehrungen kommen in Betracht:

- a) Die Unbedenklichkeit der Person des Antragstellers ist zu prüfen; seine Personalien sind festzustellen.
- b) Der Antragsteller ist darüber zu belehren, daß er zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn durch sein Verschulden gewisse der öffentlichen Kenntnis entzogene Planeintragungen in weiteren Kreisen bekannt werden. Unterschriftliche Bestätigung der Belehrung kann gefordert werden.
- c) Die Einsichtnahme ist durch besonders beauftragte Beamte zu überwachen.
- d) Über die Personen, die Einsicht genommen haben, ist eine Liste zu führen.

Berlin, den 6. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart